

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Satzung für den Kreisverband Vorpommern-Greifswald

§1 Rechtsstellung

- (1) Der Kreisverband Vorpommern-Greifswald (im Folgenden Kreisverband genannt) von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist Teil des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Der Kreisverband besteht aus den Mitgliedern und Ortsverbänden auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
- (3) Ortsverbände können sich mit mindestens drei Mitgliedern des Kreisverbandes und mit Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bilden.

§2 Ziele

Der Kreisverband setzt sich zum Ziel, im Rahmen der Grundsätze und des Programms der Bundespartei und des Landesverbandes politische Arbeit zu leisten und so an der politischen Willensbildung der Menschen mitzuwirken und auf die inhaltliche Arbeit bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Einfluss zu nehmen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer im Landkreis Vorpommern-Greifswald wohnt oder hier seinen politischen Lebensmittelpunkt sieht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerber:in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu begründen.
- (3) Eine frühere oder aktuelle Mitgliedschaft in einer Gruppierung mit geschlossenem rechtsextremem Weltbild ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag offenzulegen. Eine Falschaussage ist hinreichender Grund für einen sofortigen Parteiausschluss.
- (4) Es besteht die Möglichkeit einer Probemitgliedschaft. Sie ist beitragsfrei und auf bis zu sechs Monate befristet. Probemitglieder können an allen Delegierten- und Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Probemitglieder nicht teilnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied ohne Begründung sechs Monate keinen Beitrag bezahlt hat und dies der Kreisvorstand festgestellt hat. Der Austritt ist gegenüber der Kreismitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens muss von der Kreismitgliederversammlung nach ordentlicher Einladung und Anhörung des/der Betroffenen mit der Mehrheit der Anwesenden in geheimer Wahl beschlossen werden. Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet, entscheidet das Landesschiedsgericht über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Bundesschiedsgericht möglich. In besonderen Fällen kann der Landesvorstand nach Rücksprache mit dem betroffenen Kreisvorstand ein Parteiausschlussverfahren einleiten.

§4 Mitgliederrechte und -pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung des Kreisverbandes durch Anträge und Diskussion mitzuwirken und diese in die Wege zu leiten, für Funktionen innerhalb des Kreisverbandes zu kandidieren und sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Kreisverbandes anzuerkennen,
- b) vor dem Gremium Rechenschaft abzulegen, welches es in eine Funktion gewählt hat.

§5 Freie Mitarbeit

- (1) Der Kreisverband ermöglicht die Beteiligung Freie:r Mitarbeiter:innen und Freier Gruppen.
- (2) Freie Mitarbeiter:innen haben das Recht auf Information. Sie können keine Parteifunktionen bekleiden, sind nicht stimmberechtigt, können aber zu Kommunalwahlen für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kandidieren.

§6 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens einem Prozent des monatlichen Nettoverdienstes erhoben. Auf Antrag des Mitglieds an den Kreisvorstand kann der Beitrag gesenkt werden. Der Mindestbetrag von vier Euro im Monat sollte nicht unterschritten werden.

§7 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand.

§8 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel sechsmal im Jahr. Zu ihr wird durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zehn Tagen eingeladen. Sie muss durch den Kreisvorstand kurzfristig einberufen werden, wenn ein Ortsverband oder mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens ein Zehntel aller Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Kreisvorstands,
 - b) die Wahl der Delegierten zum Landesdelegiertenrat,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz sowie zur Landeswahlversammlung
 - d) die Wahl der Delegierten zur Bundesdelegiertenkonferenz,
 - e) die Wahl der Delegierten zum Landesfrauenrat,
 - f) die Aufstellung von Kandidat:innen für Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags- und Gemeindewahlen in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Wahlgesetzen,
 - g) die Beschlussfassung zu Programmen, Anträgen an Landes- und Bundesversammlungen und -gremien, Aktivitäten auf Kreisebene,
 - h) die Beschlussfassung über die Kreisfinanzen,
 - i) die Entlastung von Kreisvorstand, Kreisschatzmeister:in und der Kassenprüfer:innen.
- (5) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollant:in, dem/der Sitzungsleiter:in und einer weiteren Person zu unterzeichnen.
- (6) Die Kreismitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§9 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher:innen, sowie der:dem Kreisschatzmeister:in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Eine Sprecher:innenposition ist dabei einer Frau, Inter- oder Trans-Person vorbehalten. Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Wahl erfolgt für die Ämter in getrennten Wahlgängen. Ein Vorstandsmitglied, das auch gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandes sein muss, wird durch die für das Gebiet des Kreisverbandes zuständige Gliederung oder Basisgruppe der Grünen Jugend benannt. Der

- Kreisvorstand soll durch seine Zusammensetzung die Regionen des Landkreises widerspiegeln. Bestehende Ortsverbände sollen möglichst durch ein Vorstandsmitglied repräsentiert sein.
- (2) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (3) Der Kreisvorstand vertritt die Interessen des Kreisverbandes nach außen und gegenüber der Landes- und Bundesebene von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kreismitgliederversammlungen,
 - b) die jährliche Vorlage eines Finanzplans nach Vorschlag der Kreisschatzmeisterin/des Kreisschatzmeisters,
 - c) die verantwortliche Verwaltung der Kreisfinanzen,
 - d) die Durchführung der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.
 - (4) Der Vorstand kann auf der Grundlage der Programme und Beschlüsse des Kreisverbands zu politischen Fragen öffentlich Stellung nehmen.
 - (5) Die/Der Kreisschatzmeister:in ist für die Führung der Konten und Kassen des Kreisverbands verantwortlich. Sie/Er ist zu allen finanzwirksamen Beschlüssen des Kreisvorstands und der Mitgliederversammlung zu hören.
 - (6) Der Kreisverband führt ein Geschäftskonto. Für alle Zahlungsverpflichtungen von diesem Konto sind jeweils ein Vorstandmitglied und der/die Schatzmeister:in gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Kreisvorstand kann diese Regelung mit Zweidrittelmehrheit ändern.
 - (7) An den Sitzungen des Kreisvorstandes können grundsätzlich alle Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen. Auf Antrag können die nicht dem Kreisvorstand angehörigen Mitglieder bei Beratungen über Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden.

§10 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte des Kreisverbandes zu Bundesdelegiertenkonferenz, Landesdelegiertenkonferenz, Landesdelegiertenrat und Landesfrauenrat werden grundsätzlich nur für die jeweils nächste Sitzung der genannten Gremien gewählt. Die Delegierten zum Landesfrauenrat werden für jeweils ein Jahr gewählt. Davon ausgenommen sind ständige Delegierte nach Satzung des Landesverbandes.
- (2) Sofern im Zeitraum zwischen der Einladung zum und der Sitzung des Delegiertengremiums eine Kreismitgliederversammlung nicht durchgeführt werden kann oder nicht beschlussfähig ist, gelten die Delegiertenmandate der vorangegangenen Sitzungen fort.

§11 Satzungsänderung

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in einer dazu anberaumten Kreismitgliederversammlung geändert werden.

Beschlossen durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 23.04.2008 in Greifswald. Zuletzt geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 21.04.2021 in Greifswald.